

ist nach seinem Wortlaut, und weil im Contexte nirgends von einem Pfarramte die Rede ist, als ein zwischen den Eheleuten über die religiöse Kindererziehung abgeschlossener Vertrag anzusehen.

4) Jener Vertrag ist nicht gelöst worden, wie dies aus dem Vorgange der katholischen Gattin zu ersehen ist.

Bei der Schließung einer gemischten Ehe ist somit darauf zu sehen:

a) Daß zwischen den Ehegatten ein rechtsgültiger Vertrag, betreffend die katholische Kindererziehung, zu Stande komme, dann

b) daß auch der katholische Theil standhaft, wie dies beim gegebenen Fall geschehen ist, auf seinem Rechte beharre.

(Mährisch-schles. Volksbote.)

## Literatur.

**Das Geburtsjahr Christi.** Ein chronologischer Versuch mit einem Synchronismus über die Fülle der Zeiten und zwölf mathematischen Beilagen von Florian Nies, Priester d. R. J. (Ergänzungsheft 11 und 12 zu den „Stimmen aus Maria Laach“). Freiburg i. B. Herder, 1880. IV. und 267 S. gr. 8°.

Der Verfasser leitet die seit dem 17. Jahrhundert mehrfach und eingehend erörterte Frage in ein neues Stadium über. Von jener Zeit ab fügte die Discussion durchgängig auf der Voraussetzung, es habe der Schöpfer unserer jetzigen christlichen Zeitrechnung, Dionysius Exiguus, die Geburt des Heilandes in das Jahr 754 oder frühestens 753 a. U. e. verlegt, und die Unhaltbarkeit letzteren Ansatzes führte nun zur Annahme von 747, 749 oder 750 als Geburtsjahr des Herrn. Auch P. Nies ist von der Unhaltbarkeit jenes Ansatzes überzeugt; allein einmal verfiehlt er 752 als das den historischen Zeugnissen einzig entsprechende Geburtsjahr und sucht des Weiteren darzuthun, wie Dionysius selbst gerade dieses Datum zum Ausgangspunkte seiner Zeitrechnung genommen; erst Späteren hätten derselben das Jahr 754 oder 753 unterschoben.

Wann ward Christus geboren? Der Verfasser bahnt die Beantwortung dieser Frage vorerst auf indirektem Wege an; er fixirt eine Zeitgrenze, diesseits welcher das Ereigniß nicht verlegt werden darf, und diese Zeitgrenze bildet der Tod des Herodes, der auf das Jahr 753, unmittelbar vor dem Passahfeste (7. April), angesetzt wird, und zwar durch astronomische wie historische Beweisführung. Die kurz vor dem Tode des Tyrannen eingetretene Mondesfinsterniß

ist nicht diejenige vom 12/13. März 750, da die auf dieselbe bis zum Tode folgenden Ereignisse unmöglich in dem kurzen Zeitraum vom 13. März bis 12. April (Passah) untergebracht werden können. Dagegen ist für dieselben hinreichender Raum, soferne auf die Mondesfinsterniß vom 9/10. Januar 753 zurückgegriffen wird. Wir glauben diesen Theil der Beweisführung als wirklich gelungen bezeichnen zu dürfen.

Auf historischem Wege sucht dann der Verfasser das gewonnene Resultat zu stützen durch Festsetzung des Anfangs der 37jährigen Regierung des Herodes auf das Jahr 715. Die diesbezüglichen Angaben des Josephus stimmen bekanntlich mit den anderweitig überlieferten Thatsachen nicht allerwegen überein, und so genügt hier der Nachweis, daß dieselben, soferne sie den Angaben anderer Schriftsteller nicht widerstreiten, sich dem astronomisch gesicherten Datum 753 zwanglos anreihen lassen. „Vorerst genüge die „Bemerkung“, so kennzeichnet der Verfasser S. 21 seine Stellungnahme zu den Angaben des jüdischen Geschichtschreibers, „daß, so groß die Auctorität des Josephus in chronologischen Angaben ist, die der jüdischen Tradition entnommen sind, mit so viel Vorsicht jene Charakteristiken behandelt werden müssen, die auf seiner eigenen Rechnung beruhen.“

Aber noch wissen wir erst nur, daß Christi Geburt vor dem Passah 753 statt haben mußte. Eine genauere Begrenzung des Datums liefern einige Vorgänge „Aus dem Leben Jesu“, für welche sich im Evangelium selbst eine Zeitbestimmung findet; zunächst der *Bethlehemitische Kindermord*. Freilich den Satz S. 59: „Wenn nicht zwingende Gründe etwas Anderes vorschreiben, ist dieser Bericht mit dem gesamten christlichen Alterthum nach den Worten Maldonats so zu verstehen, daß die Ankunft der Magier oder Weisen „aus dem Morgenlande unmittelbar nach der Geburt Christi erfolgte“ — möchten wir nicht unterschreiben. Eusebius, der doch auch zum Alterthum gehört, läßt im Chronicon den Heiland bei der Ankunft der Weisen ungefähr zwei Jahre alt sein; und der hl. Epiphanius, dem nach des Verfassers Dafürhalten S. 129 „die Chronologie nicht dankbar genug sein kann“, vertritt Haeres. 51. 9. die gleiche Ansicht. Der Auctorität Maldonats kann man diejenige seiner nicht minder gelehrten Ordensgenossen Van Papenbroeck und Patrizi (Verfasser schreibt beharrlich Patrizi) entgegenhalten. Die Exegeze aber ist heutzutage aus Gründen, deren volle Würdigung dem christlichen Alterthume fern liegen müßte, darüber vollkommen im Reinen, daß an sich unbestimmte Zeitangaben der Evangelisten, wie das „Cum natus esset Jesus“, nicht zu premieren sind. Für das „a bimatu et infra“ bleibt dem Verfasser keine andere Erklärung, als die „zur

Naſerei geſteigerte Gereiſtheit" des Herodes (S. 63). Damit foll indenſſen über die vom Verfaffer entwickelte Auffaſſung keineswegs der Stab gebrochen werden, ſie mag, vom exegetischen Standpunkt betrachtet, ebenjo wahrſcheinlich ſein, wie jede der entgegenſtehenden Erklärungen und, iſt erſt der Beweis für den 25. Dezember 752, als Geburts- tag des Herrn, anderweitig erbracht, dann iſt auch die Frage wegen der Weien endgiltig entſchieden.

Näher bringt uns der Löſung die Erörterung des Ediktes des Kaisers Augustus. Der Verfaffer reſumirt zuerst die mehrfachen, bereits von Anderen geltend gemachten Indicien für eine derjenigen von 760 vorhergehende Volksaufnahme und fixirt ſodann deren Datum nach Dresſus auf 752, und zwar gegen Ende des Jahres. Quirinius hat auch dieſe geleitet, dießmal als Alter Ego des Cajus Cäsar; die antiocheniſchen Varusmünzen aber ſind nicht nach der Aera von Actium datirt, ſondern nach der kaiſerliſchen Aera des Augustus. — Als Jahr der Taufe des Heilandes wird 782 (Ende) oder 783 festgeſtellt, wobei das 15. Jahr des Tiberius, wie ſonſt bei zeitgenößiſchen Schriftſtellern, vom Tode des Augustus ge- rechnet wird. — Die Erörterung über das Todesjahr des Herrn führt den Verfaffer auf das Feld der astronomiſchen Untersu- chung zurück. Unter den auf 782 nächſtfolgenden Jahren genügt einzig das Jahr 786 der durch die Evangelien verbürgten Bedingung, daß ſein erſtes Paſſah unmittelbar vor dem Sabbat fiel. Ganz unzuläßiſig iſt dagegen das Consulatsjahr der Gemini 782, welches ſein erſtes Paſſah an einem Montag hatte; es iſt demnach irrthümlich bezüglich dieses Jahres eine apostoliſche Tradition vorausgeſetzt worden (S. 90). Ein Gleicher gilt von der bereits von den hl. Augustinus und Hippolytus vertretenen und wohl auch ſchon früher gangbaren Aufſicht, es ſei der Tod des Erlösers auf einen 25. März gefallen: unter ſämtlichen Jahren von 23—40 p. C. findet ſich kein einziges, in welchem der 25. März zugleich ein Freitag und erſtes Paſſah geweſen wäre.

Der Verfaffer geht nunmehr dazu über, „einige Stimmen aus dem christlichen Alterthum“ über das Geburtsjahr des Herrn“ zu vernehmen. Er weiß die für ſeine Aufſicht ſprechenden Bemerkungen fruchtbar zu verwerthen, in abweichenden Angaben Fehler entweder nachzuweisen oder wenigſtens nahe zu legen und deren mutmaßliſche Quelle zu verfolgen. Der Abschluß bietet des Intereffanten Vieles. Wollten wir eine Ausſtellung machen, ſo wäre es höchstens die, daß die Ausdrücke „eine apostoliſche, eine kirchliche Tradition“ in mißverſtändlicher Weife wiederkehren. Nach dem hl. Irenäus, der uns „als mittelbarer Schüler des hl. Johannes, das Morgen- und Abendland in ſeinem Bemerkniſſe darſteilt“ (S. 100), ereignete ſich

die Geburt des Herrn „eire a primum et quadragesimum annum Augusti imperii“, was uns die Wahl läßt, zwischen 750, 751, 752. Aber Adv. Haer. II. 22 n. 5 gibt derselbe Heilige Christus ein Alter von 40—50 Jahren; von einer „Einschätzung“ (S. 81). des kritisch durchaus gesicherten, längeren Abschnittes kann nicht die Rede sein; auch liegt kein „Widerspruch“ und folglich auch keine „mit dem Context schroff contrastirende Corruption“ vor, da der Heilige n. 3 keineswegs, wie angenommen wird, das Lehramt des Heilandes auf drei Jahre beschränkt, sondern blos gegen die Gnostiker, welche ein einjähriges Lehramt behaupteten, wirksam aus den drei im Evangelium erwähnten Österfesten argumentirt. Nach Clemens von Alexandrien, „der seine großen Reisen im Oriente anstelle, um die „Überlieferung der apostolischen Kirche in sich aufzunehmen“ (S. 101), würde die Geburt Christi Ende 751 oder in das erste Halbjahr 752 fallen; „über den Tag der Geburt finden sich bei Clemens verschiedene unsichere Vermuthungen.“ Verfasser hält nun den Text, wie er vorliegt, für nicht „hinlänglich“ verbürgt, und ist nicht abgeneigt, „einen leichten Rechnungsverstoß oder eine Corruption in der Lesart“ anzunehmen (S. 102). Einstweilen ist Clemens sicherlich kein „Echo der in weiten theologischen Kreisen herrschenden chronologischen Überzeugungen“ (S. 101). In unmittelbarem Anschluß wird Tertullian, Julius Africanus und Hippolyt für das Jahr 752 aufgeboten und dann S. 107 concludirt: „Also an der Scheide des zweiten und „dritten Jahrhunderts nach Christus wurde zu Alexandrien und Rom ein- „muthig festgehalten, daß Christus im Jahre 752 a. U. c. geboren sei.“ Die Späteren nimmt Verfasser allerdings mit Recht für seine Ansicht in Anspruch. Doch bietet noch Epiphanius neben zwei richtigen und einer halbrichtigen Angabe eine ganz verfehlte Berechnung (S. 124 ff) „die römische Tradition über den 25. December scheint ihm noch „nicht bekannt gewesen zu sein“ (S. 110), während doch sicherlich gerade er alle Gelegenheit hatte, sich mit derselben bekannt zu machen. „Eine vollkommen harmonirende Auffassung“ (S. 111) ist uns nach alle dem nicht erfindlich, übrigens zum Zwecke des Verfassers auch gar nicht erforderlich: der astronomisch-historische Beweis genügte vollkommen und erfuhr durch die Zeugnisse des Alterthums, selbst, wenn dieselben nicht allerwegen harmonirten, eine nicht zu unterschätzende Bestätigung.

Der folgende Abschnitt „die christliche Zeitrechnung“ ist dem Nachweis gewidmet, daß auch die christliche Zeitrechnung bei aller Mannigfaltigkeit auf der Voraussetzung des Geburtsjahres 752 fußt. Wir beschränken uns, hinsichtlich dieses mehr nur Fachmännern zugänglichen Theiles, auf Wiedergabe derjenigen Stelle, an welcher P. Rieß darlegt, wie nach seiner Überzeugung die Zeitrechnung des

Dionysius Exiguus verstanden werden muß und von ihrem Urheber, unter Zugrundelegung des Geburtsjahres 752, tatsächlich verstanden wurde. Dionysius führt den 95jährigen Cyclus des hl. Cyrillus weiter. Der letzte dieser Cyclen schloß mit dem Ostertermin des Jahres 1284 a. U. c. „An jene Grenzscheide nun pflanzt Dionysius „die Zahl 532 ab Incarnatione Domini. Was will er damit sagen? Wir nehmen an, nichts Anderes als: mit dem Ablauen „des Cyclus des hl. Cyrill waren im Ganzen 532 Jahre seit der „Menschwerdung Christi, der erste große Ostercyclus, der sein erstes Jahr bei der Menschwerdung ansetzt, abgelaufen; es begann der zweite große Cyclus von 532 Jahren nunmehr sein erstes Jahr, „das vom Ostervollmond 1284 a. U. c. bis zur XIV. luna 1285 „währte. An die Grenzscheide des ersten vom zweiten Jahre oder „Ostern 1285 a. U. c. setzte er 533 u. s. f. Und wie die Zahl „532, um Ostern 1284 a. U. c. angebracht, besagte: an dem Punkte, wo sie steht, sind 532 seit der Menschwerdung vollständig „abgelaufen; so besagte 533 der neuen Aera: an dem Punkte, wo „sie steht, sind 533 Jahre seit der Menschwerdung vollständig vorüber; oder, um uns eines Ausdrückes aus dem gewöhnlichen Leben „zu bedienen, an diesen Zeitpunkten wurde der Gottmensch, der mit „seiner Empfängniß zu leben begann 532, 533 Jahre alt“ (S. 147 f.)

Hiermit hätten wir in allgemeinen Zügen den Beweisgang des Verfassers skizzirt. Beachtenswerthes Material enthalten noch die mathematischen Beilagen, dessen Würdigung wir indessen Fachleuten überlassen müssen. Wir empfehlen das mit Fleiß und mit Wärme gearbeitete Buch derjenigen Beachtung, welche schon die Bedeutsamkeit der Streitfrage für dasselbe in Anspruch nimmt. Jedenfalls ist die Arbeit ganz geeignet, zu einer erneuten, gründlicheren Erörterung anzuregen, die für die kirchliche Wissenschaft nur vom segensreichsten Erfolge sein kann.

Dr. v. Hummelauer, S. J.

I. *Carmina V. T. metrice. Notas criticas et dissertationem de re metrica Hebraeorum adjecit Dr. Gust. Bickell.*  
Oenoponte. In librar. Wagner. 1882. 8° IV. 236. Preis fl. ö. W. 3.20. 2. Dichtungen der Hebräer. Zum erstenmale nach dem Versmaße des Urtextes übersetzt von Gust. Bickell. I. Geschichtliche und prophetische Lieder. Innsbruck. Wagner fl. 8° VIII, 136. Preis?

Mein gelegentlich der Besprechung der Dissertation Gietmanns „De re metrica Hebraeorum“ geäußerter Wunsch (Du.-Schr. 1881. S. 416) hat sich eher, als ich erwartet hatte, zu meiner vollständigsten Befriedigung erfüllt — durch das Erscheinen des